

Anerkennung einer privaten Stiftung

Strukturinformationen	
Bezeichnung des Verfahrens	Stiftung – Anerkennung
Grundinformationen zum Verfahren	<p>Wenn eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Regierungsbezirk Münster entstehen soll, muss dies zunächst durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Stiftungsbehörde anerkannt werden (§ 80 Abs. 1 und Abs. 2 BGB).</p> <p>Das Anerkennungsverfahren ist im Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt und beschrieben. Die Bezirksregierung Münster hält zum Verfahren Informationsbroschüren und Muster auf Anfrage bereit, die auch von den Internetseiten heruntergeladen werden können.</p>
zuständige Stelle für das Verfahren	Bezirksregierung Münster Dezernat 21 Domplatz 1–3 48143 Münster Tel.: ++49 251 411-0 E-Mail: poststelle@brms.nrw.de
vom Dienstleister zu erfüllende Voraussetzungen (Informationen zu gesetzl. Vorgaben)	Sofern Sie eine Stiftung anerkennen lassen wollen, müssen Sie nachweisen, dass Sie ausreichendes Vermögen zur dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des festgelegten Stiftungszwecks einbringen. Zudem müssen Sie durch die Dokumentation des Stiftungsgeschäfts und einer Satzung der Stiftung eine Organisationsstruktur geben.
erforderliche Unterlagen	<p>Der Antrag auf Anerkennung ist ohne besonderen Vordruck zu stellen. Wir empfehlen Ihnen, zunächst einen Entwurf der nachfolgenden Unterlagen zur Vorprüfung beim Dezernat 21 der Bezirksregierung Münster einzureichen. Nach erfolgter Abstimmung sind dann folgende endgültige Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Stiftungsgeschäft○ Stiftungssatzung○ Vermögensnachweis○ Zustimmung der vorgesehenen Vorstandsmitglieder○ Vollmachten○ weitere Unterlagen nach den Umständen des Einzelfalles

anfallende Gebühren	gemeinnützige Stiftungen: keine Gebühr nicht gemeinnützige Stiftungen: Gebühr je nach Einzelfall
Bearbeitungsdauer / Fristenregelungen	Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Bezirksregierung Münster kurzfristig innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.
weitere Hinweise	
weiterführende Informationen (z. B. Rechtsgrundlagen)	Rechtsgrundlage: §§ 80 ff BGB - Stiftungen §§ 2, 15 Stiftungsgesetz NRW

Weitere Information, Downloads und Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Internetseite „Stiftungen“:

http://www.brms.nrw.de/de/ordnung_und_sicherheit/stiftungen/index.html